

Rechtsanwalt - avvocato

DR. ALFRED MULSER

Bozen I-39100 Bolzano / Südtirolerstraße 40 Via Alto Adige

Tel. 0471 300745 - 300732 / Fax 0471 303091

e-mail: info@mulser.eu

3

VERWALTUNGSGERICHT BOZEN

REKURS MIT ANTRAG AUF AUSSETZUNG

ANTRAG AUF SOFORTIGE AUSSETZUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN

von: **Flora Benjamin**, geboren am 12.03.1984 in Schlanders, wohnhaft in 39040 Feldthurns (BZ), Brixnerstraße 9, St.-Nr. FLRBJM84C12I729S, vertreten und verteidigt laut Vollmacht am Ende dieses Rekurses von RA Dr. Alfred Mulser (St.-Nr. MLS LRD 60E01 C254E), in dessen Kanzlei in 39100 Bozen, Südtiroler Straße 40, ZEP: info@pec.mulser.eu, das Zustellungsdomizil erwählt worden ist;

-Rekurssteller-

gegen: **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** (St.-Nr. 00390090215), in Person des derzeitigen Landeshauptmanns, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP: anwaltschaft.avvocatura@pec.prov.bz.it;

Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems, in Person der derzeitigen Vorsitzenden, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP: organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it;

Prüfungskommission für den Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe – Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (LG vom 21.07.2021 Nr. 6), in Person des derzeitigen Vorsitzenden, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP: organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it;

Abteilung Bereichsübergreifende Dienste – Organisationsamt, in Person des derzeitigen gesetzlichen Vertreters, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP: organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it;

-Verwaltung-

und gegen:

Evelyn Kluber, wohnhaft in 39049 Sterzing (BZ), Schönblickweg 16; ZEP??

-Gegeninteressierte-

für die Aufhebung, nach vorheriger Aussetzung,

1. der Nichtzulassung des Herrn Flora Benjamin an der Wettbewerbsprüfung, mitgeteilt mit Email und pdf-Datei vom 23.08.2024, betreffend den Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe – Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (LG vom 21.07.2021 Nr. 6) (**Dok. 1**);
2. der Ergebnisse der „Neu-Bewertung“ der Vorauswahl im Bereich Bildung vom 23.08.2024 (**Dok. 2**);
3. der Ernennung der Prüfungskommission durch Dekret der Vize-Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems Nr. 2 vom 11.07.2024 (**Dok. 3**);
4. der Niederschriften der Prüfungskommission vom 19.08.2024 (**Dok. 16**) und vom 23.08.2024 (**Dok. 17**), sowie der Anlagen A und B der Niederschrift vom 23.08.2024 (**Dok. 17**);
5. der Unterzeichnungen auf der eigenen Prüfungsarbeit, mit Nr. 48 gekennzeichnet (**Dok. 15**), von Personen („Francesco Pirrone“ und eine unlesbare Unterschrift), die in der Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 nicht aufscheinen;
6. sowie sämtlicher weiterer Protokolle, Schreiben, Anlagen und jedes anderen, auch nicht bekannten Aktes, ob zusammenhängend, vorausgesetzt, vorangehend, nachfolgend, ausführend;
7. in untergeordneter Hinsicht: zwecks **Schadensersatz**.

S a c h v e r h a l t

Es geht um die Ausschreibung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol des Wettbewerbs nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe – Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales (Beschluss der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems Nr. 4 vom 21.05.2024), veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.05.2024 Nr. 22 – Wettbewerbe unter „Bekanntmachung der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems“ (**Dok. 4**).

Die zuständige Verwaltung ist die Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems, sowie die Prüfungskommission für den streitgegenständlichen Wettbewerb, bei-

de organisatorisch angesiedelt bei der Abteilung Bereichsübergreifende Dienste – Organisationsamt der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.

Die Kommission für die Führungskräfte wurde gemäß Landesgesetz vom 21.07.2022 Nr. 6 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 130 vom 14.02.2023 ernannt und besteht aus der Vorsitzenden Veronika Meraner, sowie den Mitgliedern Meinhard Hochwieser, Albrecht Matzneller, Patrizia Nogler, Edith Ploner, Giuseppe Scalzini und Umberto Simone (**Dok. 5**). Diese Kommission hat mit Beschluss Nr. 4 vom 21.05.2024 die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.05.2024 des oben erwähnten Wettbewerbs veranlasst und darin unter Art. 10 folgendes verfügt:

<<1. Die Kommissionen werden mit Dekret der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems oder mit Dekret des Landeshauptmanns ernannt. 2. Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, von denen zwei über spezifische Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen>> (Dok. 4).

Entgegen dieser Bestimmungen ist für den gegenständlichen Wettbewerb mit Dekret Nr. 2 vom 11.07.2024 der Vize-Vorsitzenden Patrizia Nogler (anstatt mit Dekret der Vorsitzenden oder des Landeshauptmanns) eine einzige Prüfungskommission für alle vier Bereiche Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales ernannt worden (anstatt jeweils eine Prüfungskommission pro Bereich), und dies zudem in der Anzahl von nur drei Mitgliedern (anstatt der fünf vorgesehenen) (**Dok. 3**).

Die besagte Prüfungskommission besteht nämlich nur aus:

- Albrecht Matzneller, Direktor der Abteilung Personal der Landesverwaltung, Vorsitzender;
- Edith Ploner, Schulamtsleiterin für die ladinischen Schulen, Mitglied;
- Umberto Simone, Direktor der Abteilung Tiefbau, Mitglied (immer Dok. 3).

Es ist zweifelhaft, ob diese drei Mitglieder – die zudem auch Mitglieder der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems sind – die von Art. 10 der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen spezifischen Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen (wobei pro Kommission mindestens zwei über diese spezifischen Fachkenntnisse und geforderten Kompetenzen verfügen müssen).

Der Rekurssteller Benjamin Flora hat sich beim gegenständlichen Wettbewerb angemeldet und ist gemäß Mitteilung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 08.08.2024 zur Vorauswahl zugelassen worden (**Dok. 6**).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat anschließend Hinweise und operative Anweisungen zur Vorauswahl mit der Mitteilung vom 13.08.2024 bekanntgegeben, u.a. auch um die Anonymität der Kandidaten zu gewährleisten (**Dok. 7**).

Bei der Vorauswahl betreffend den Bereich „Bildung“ ist von den drei Umschlägen A, B und C der Umschlag A mit den zehn Fragen ausgelost worden (**Dok. 8**), wobei präzisiert wurde, dass 1 Punkt für die richtige Antwort und 0 Punkte für eine fehlerhafte/keine Antwort zugewiesen werden und dass für jede Frage jeweils nur eine Antwort richtig ist (immer Dok. 8). Zur Teilnahme am Wettbewerb ist bei der besagten Vorauswahl eine Bewertung von mindestens 7/10 erforderlich (Art. 6, Absatz 7, der Ausschreibung – Dok. 4).

Nach der Bewertung der Vorauswahl hat der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Rekurssteller Benjamin Flora am 19.08.2024 mitgeteilt, dass er zum Wettbewerb für den Bereich Bildung zugelassen und zur schriftlichen Prüfung vom 30.08.2024 um 12:00 Uhr eingeladen worden ist (**Dok. 9**).

Dem Rekurssteller ist einige Tage später, am 23.08.2024, eine zweite Mitteilung des Vorsitzenden der Prüfungskommission übermittelt worden, wonach er nun plötzlich nicht mehr zur Wettbewerbsprüfung zugelassen worden ist (**Dok. 1**). Als Begründung ist angeführt worden, dass die Prüfungskommission festgestellt hätte, *<<dass bei der Ermittlung der richtigen Antwort auf die Frage 10 des Vorauswahltests des Bereiches „Bildung“ ein materieller Fehler unterlaufen ist>>*, derart, dass die Prüfungskommission *<<daher im Selbstschutzweg die Neubewertung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt>>* hat (immer Dok. 1).

Diese Neubewertung ist jedoch mit Sicherheit nicht mehr in anonymer Form durchgeführt worden, weil die Namen aller Kandidaten mittlerweile der Prüfungskommission bekannt waren. Zu diesem Zeitpunkt waren die Mitteilungen an die ursprünglich Zugelassenen bzw. Nichtzugelassenen bereits an alle einzelnen Kandidaten namentlich verschickt worden.

Dies offensichtlich in völliger Mißachtung der eigenen Hinweise und operativen Anweisungen zur Vorauswahl vom 13.08.2024 (Dok. 7), sowie in Verletzung von Art. 1, Absatz 3, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung, welcher Folgendes vorsieht:

„Der gegenständliche Wettbewerb muss in seiner Durchführung die Grundsätze der Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Chancengleichheit und der Zügigkeit bei der Abwicklung gewährleisten“ (Dok. 4).

Auf dem Portal der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems sind die Ergebnisse der Vorauswahl im Bereich „Bildung“, am 23.08.2024 von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission digital unterschrieben, veröffentlicht worden (**Dok. 2**).

Durch diese Neubewertung sind nun von den insgesamt 64 Kandidaten 45 zugelassen und 19 nicht zugelassen (unter den letzteren befindet sich nun überraschenderweise auch der Rekurssteller).

Laut dokumentarisch derzeit nicht nachweisbaren Informationen ist bei der ursprünglichen Vorauswahl die Hälfte zum Wettbewerb zugelassen und die andere Hälfte nicht zugelassen worden. Durch die „Neubewertung“ sind einige ursprünglich zugelassene Kandidaten vom Wettbewerb ausgeschlossen worden und etliche der ursprünglich nicht zugelassenen Kandidaten dürfen hingegen nun am Wettbewerb teilnehmen.

Noch am selben 23.08.2024 hat der Rekurssteller die Verwaltung ersucht, ihm seine Vorauswahl (d.h. den von ihm beantworteten Fragebogen des Umschlages A) samt den richtigen Lösungen und der dazugehörenden gesetzlichen Grundlage zu übermitteln (**Dok. 10**).

Die Verwaltung hat sodann am 26.08.2024 mitgeteilt, dass Herr Flora einen Antrag auf Aktenzugang stellen müsse (**Dok. 11**).

Der Rekurssteller hat am selben 26.08.2024 der Behörde den Antrag auf Aktenzugang samt Kopie des Ausweises zugesandt (**Dok. 12**).

Mit Schreiben vom 28.08.2024, übermittelt mit Email vom 29.08.2024 (**Dok. 14**), hat das Organisationsamt dem Rekurssteller die eigene Prüfungsarbeit der Vorauswahl (**Dok. 15**), die Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 samt den dieser beigelegten Anlagen A und B (**Dok. 16**), sowie die Niederschrift der Prüfungskommission vom 23.08.2024 samt den dieser beigelegten Anlagen A und B (**Dok. 17**) übermittelt.

Der Termin für die schriftliche Prüfung, anfangs für den 30.08.2024 festgelegt, ist wegen der „Neubewertung“ der Vorauswahl am 23.08.2024 (wegen der 10 Tage Abstandsregel) auf Montag, den 09.09.2024 um 12:00 Uhr verschoben worden („*genauer Prüfungsort noch festzulegen*“), wie aus dem Internetportal der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems ersichtlich ist (**Dok. 13**).

Allerdings steht in der Niederschrift der Prüfungskommission vom 23.08.2024 hierfür das Datum vom 06.09.2024 um 12:00 Uhr (Dok. 17).

Zu guter Letzt wird auch auf den Inhalt von Art. 9 „*Bewertungskriterien*“ der Ausschreibung hingewiesen, der wie folgt lautet:

<<1. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung bewertet:

- *Beantwortung der Fragen und/oder Themenvorgaben und Kohärenz der Darstellung 25%*
- *Korrekte Erfassung der Fragen und/oder Themenvorgaben und Kohärenz der Darstellung, Angemessenheit der Lösungen 25%*
- *Fachliche Kompetenzen und Fachwissen 25%*
- *Managerkompetenzen und Entscheidungsfähigkeit 50% (Führungsqualität, Personalmanagement, strategische Planung, Change-Management, Fähigkeit, strategische und operative Entscheidungen zu treffen, Ergebnisorientierung)>>* (immer Dok. 4).

In Summe wären das 125%, was offensichtlich ein grober Fehler in der Formulierung der Bewertungskriterien ist, aber dennoch ist die Frage zu stellen, wie die Prüfungskommission bei diesem Wortlaut die Bewertungen vorgenommen hat bzw. noch vornehmen wird.

-.-.-.-.-

Der Rekurssteller Benjamin Flora, wie oben vertreten und verteidigt, fechtet daher die oben erwähnten Maßnahmen an und fußt den Rekurs auf folgende

ANFECHTUNGSGRÜNDE:

- 1. Verletzung bzw. Falschanwendung von Art. 10, Absätze 1, 2, 3 und 4, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung, veröffentlicht im Amtsblatt am 29.05.2024, betreffend die Ernennung der Prüfungskommission:**
 - a) Absatz 1: weil die Ernennung der Prüfungskommission nicht durch Dekret der Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems oder durch Dekret des Landeshauptmanns erfolgt ist, sondern durch Dekret der Vize-Vorsitzenden ohne jeglichen Hinweis auf eine allfällige Verhinderung**

der Vorsitzenden – zudem Unzuständigkeit der Vize-Vorsitzenden für den Erlass dieses Dekretes;

b) Absätze 1, 2, 3 und 4: weil mehrere Prüfungskommissionen, eine für jeden Bereich, ernannt hätten werden müssen und nicht eine einzige für alle vier Bereiche;

c) Absatz 2: weil die Prüfungskommission aus fünf anstatt aus drei Mitgliedern hätte bestehen müssen;

d) Absatz 2: weil in der Prüfungskommission zwei Mitglieder über spezifische Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen müssen, während im Anlassfall lediglich das Mitglied Edith Ploner als Schulamtsleiterin der ladinischen Schulen diese Voraussetzung im Bereich Bildung vorweisen könnte;

e) weil die Prüfungskommission nicht einzig nur aus Mitgliedern der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems gebildet hätte werden dürfen.

Art. 10 „Kommissionen“ der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung hat folgenden Wortlaut:

<<1. Die Kommissionen werden mit Dekret der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems oder mit Dekret des Landeshauptmanns ernannt.

2. Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, von denen zwei über spezifische Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen.

3. Die Kommissionen können sich darüber hinaus weiters aus einer Expertin / einem Experten für die Prüfung der Englischkenntnisse, aus einer Expertin / einem Experten in Personalrekrutierung und Personalmanagement oder in Arbeitspsychologie und aus einer Expertin / einem Experten für hochtechnische oder spezialisierte Themen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, ohne Stimmrecht, zusammensetzen.

4. Die Kommissionen sind für den Erlass aller Maßnahmen zuständig, die mit der Abwicklung der mit dem Wettbewerb verbundenen Vorauswahl und Auswahl zusammenhängen. Die Maßnahmen der Kommissionen sind endgültig. Es besteht die Möglichkeit, gegen diese an die zuständige Gerichtsbehörde, das Regionale Verwaltungsgericht, zu rekurrieren>> (Dok. 4).

Die zitierte Bestimmung von Art. 10 der Ausschreibung ist im Anlassfall durch das Dekret der Vize-Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems Nr. 2 vom 11.07.2024 (**Dok. 3**) in mehrfacher Weise verletzt worden:

- a) Absatz 1: weil die Ernennung der Prüfungskommission nicht durch Dekret der Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems oder durch Dekret des Landeshauptmanns erfolgt ist, sondern lediglich durch Dekret der Vize-Vorsitzenden ohne jeglichen Hinweis auf eine allfällige Verhinderung der Vorsitzenden zu dieser Maßnahme. Die Vize-Vorsitzende ist zudem für den Erlass eines solchen Dekrets unzuständig.
- b) Absätze 1, 2, 3 und 4: weil mehrere Prüfungskommissionen, eine für jeden Bereich, ernannt hätten werden müssen und nicht nur eine einzige für alle vier Bereiche. Es kann nicht erwartet werden, dass die drei ernannten Prüfungskommissionsmitglieder über die erforderlichen Kenntnisse (allgemeine und spezifische) für die Bewertungen in allen vier Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales verfügen.
- c) Absatz 2: weil die Prüfungskommission aus fünf anstatt aus drei Mitgliedern hätte bestehen müssen. Fünf Mitglieder ermöglichen mehr Transparenz und Kompetenz als nur drei Mitglieder.
- d) Absatz 2: weil in der Prüfungskommission zwei Mitglieder über spezifische Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen müssen, während im Anlassfall lediglich das Mitglied Edith Ploner als Schulamtsleiterin der ladinischen Schulen diese Voraussetzung im Bereich Bildung vorweisen könnte. Der Vorsitzende Albrecht Matzneller, als Direktor der Abteilung Personal der Landesverwaltung, und das Mitglied Umberto Simone, als Direktor der Abteilung Tiefbau, verfügen voraussichtlich nicht über die geforderten Fachkenntnisse im Bereich „Bildung“.
- e) weil die Prüfungskommission nicht einzig nur aus Mitgliedern der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems gebildet hätte werden dürfen. Es geht nicht an, dass die Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems nur ihre eigenen Mitglieder als Mitglieder der zu ernennenden Prüfungskommission bestimmt und somit die Durchführung des Wettbewerbs sozusagen “intern“ abwickelt. Dadurch sind die Unabhängigkeit und die Transparenz nicht gewährleistet.

Gerade der in Folge mit den anderen Anfechtungsgründen angefochtene Verlauf der Maßnahmen betreffend die Bewertungen und Neu-Bewertungen der Vorauswahl beweist, dass die Prüfungskommission nicht in der Lage gewesen ist, ihre Arbeit in Befolgung der Bestimmungen der Ausschreibung und unter Wahrung der Rechte und Interessen der Kandidaten, insbesondere des Rekursstellers, durchzuführen.

Aus all diesen Überlegungen erweist sich die Ernennung der Prüfungskommission unter mehrfacher Hinsicht als vollkommen irrig und widerrechtlich, sodass das angefochtene Dekret der Vize-Vorsitzenden Nr. 2 vom 11.07.2024 aufzuheben ist mit allen damit zusammenhängenden Folgen.

2. Verletzung bzw. Falschanwendung von Art. 10, Absätze 2 und 3, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung, veröffentlicht im Amtsblatt am 29.05.2024, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission und deren Niederschriften;

Befugnisüberschreitung wegen Unlogik, Unverhältnismäßigkeit, Ungleichbehandlung, Missachtung der Chancengleichheit, Transparenz und Anonymität, sowie wegen Begründungsmangels und –widerspruchs.

Wie bereits unter dem ersten Anfechtungspunkt zitiert, müssen die Prüfungskommissionen *<<aus fünf Mitgliedern, von denen zwei über spezifische Fachkenntnisse im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen verfügen>>*, bestehen (Art. 10, Absatz 2, der Wettbewerbsausschreibung – **Dok. 4**).

Die selbe Bestimmung sieht zudem vor, dass die Prüfungskommissionen sich *<<darüber hinaus weiters aus einer Expertin / einem Experten für die Prüfung der Englischkenntnisse, aus einer Expertin / einem Experten in Personalrekrutierung und Personalmanagement oder in Arbeitspsychologie und aus einer Expertin / einem Experten für hochtechnische oder spezialisierte Themen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, ohne Stimmrecht, zusammensetzen>>* (Art. 10, Absatz 3, der Wettbewerbsausschreibung – **Dok. 4**).

Aus der Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 geht hervor, dass – zusätzlich zu den ernannten Mitgliedern Albrecht Matzneller, Edith Ploner und Umberto Simone – folgende weitere Personen an der Sitzung teilgenommen haben:

- Luca Tait, Verwaltungsinspektor im Organisationsamt, Sekretär;

- Lidia Canins, Verwaltungsinspektorin im Organisationsamt, Sekretärin.

In der genannten Niederschrift ist dann Folgendes festgehalten worden:

<<Auf Antrag der Prüfungskommission sind ebenfalls anwesend:

- *Andrea Galante, Direktor des Organisationsamtes;*
- *Alex Castellano, Verwaltungsinspektor im Organisationsamt;*
- *Marco Fongaro, Verwaltungsinspektor im Organisationsamt>>* (Dok. 16).

Auf der Prüfungsarbeit der Vorauswahl des Rekursstellers sind zudem zwei Unterschriften von Personen, die in der Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 nicht einmal aufscheinen: „*Francesco Pirrone*“ und eine weitere Person, deren Unterschrift nicht leicht lesbar ist und keiner anderen der in der Niederschrift angeführten Personen zugewiesen werden kann (**Dok. 15 und 16**).

In der Niederschrift ist nicht erklärt worden, weshalb und in welcher Funktion insbesondere die Herren Galante, Castellano und Fongaro der Sitzung der Prüfungskommission beigezogen haben, ob sie Stimmrechte ausgeübt haben oder nicht, ob sie sich an der Diskussion über die Zuordnung der richtigen Antworten beteiligt haben oder nicht.

Zudem ist sehr zweifelhaft, ob diese Personen zu jenem Kreis von Experten gehören, die laut Art. 10, Absatz 3, der Wettbewerbsbestimmungen die Zusammensetzung der Prüfungskommission erweitern könnten:

<<Die Kommissionen können sich darüber hinaus weiters aus einer Expertin / einem Experten für die Prüfung der Englischkenntnisse, aus einer Expertin / einem Experten in Personalrekrutierung und Personalmanagement oder in Arbeitspsychologie und aus einer Expertin / einem Experten für hochtechnische oder spezialisierte Themen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, ohne Stimmrecht, zusammensetzen>>.

Falls ja, hätte deren Eigenschaft als Experten für Englischkenntnisse, in Personalrekrutierung und -management, in Arbeitspsychologie bzw. für hochtechnische und spezialisierte Themen ausdrücklich im Protokoll dargelegt werden und dazu hätten diese „Experten“ die Niederschrift auch unterzeichnen müssen, was allerdings nicht der Fall war (**Dok. 16**).

Falls nein, was zu vermuten ist, was hatten diese bei der Sitzung und Arbeit der Prüfungskommission zu suchen?

Und wer waren jene zwei weiteren Personen, welche die Prüfungsarbeit des Rekursstellers entlang jeder linken Seite der Fragestellungen unterschrieben haben (**Dok. 15**)?

Aus den Unterlagen der Verwaltung geht somit hervor, dass an der Sitzung vom 19.08.2024 folgende Personen beteiligt waren: Matzneller, Ploner, Simone, Tait, Canins, Galante, Castellano, Fongaro, Pirrone und eine nicht identifizierbare Person, also insgesamt zehn Personen!

Es ist offensichtlich, dass die Sitzung und Zusammensetzung der Prüfungskommission vom 19.08.2024 nicht den Vorgaben der Wettbewerbsausschreibung entsprach und daher in deren Verletzung durchgeführt wurde, mit allen damit zusammenhängenden Folgen.

Gerade der Umstand, dass 10 Teilnehmer an dieser Sitzung dabei waren und somit Kenntnis von der gesamten Tätigkeit (einschließlich der Namen der zum Wettbewerb zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Kandidaten) hatten, nährt umso mehr die Vermutung, dass es eben dadurch zu einer ungerechtfertigten „Neu-Bewertung“ am 23.08.2024 gekommen ist (**Dok. 17**).

Bei dieser unzulässigen Neu-Bewertung waren dann die fünf unbefugten Personen nicht mehr erwähnt und somit nicht mehr anwesend.

Unter einem weiteren Gesichtspunkt erweisen sich die Niederschriften der Prüfungskommission vom 19.08.2024 und vom 23.08.2024 als widerrechtlich, nämlich dort, wo einige Teile derselben geschwärzt wurden.

In der Mitteilung vom 28.08.2024 heißt es: „*Jene Teile dieser hier angeführten Verwaltungsunterlagen, die nicht Ihren Antrag betreffen, wurden geschwärzt*“ (**Dok. 14**).

Es ist soweit nachvollziehbar, dass auf den jeweiligen Anlagen A und B die Ergebnisse der anderen Kandidaten geschwärzt wurden.

Jedoch ist es überhaupt nicht zu verstehen, weshalb zwei Teile der Niederschrift vom 19.08.2024 und ein Teil der Niederschrift vom 23.08.2024 geschwärzt worden sind (**Dok. 16 und 17**). Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese geschwärzten Teile dem Rekurssteller rechtmäßig vorenthalten werden können, zumal es nicht vorstellbar ist, dass darin Daten von anderen Kandidaten vorkommen.

Das Verhalten der Prüfungskommission versinnbildlicht deutlich die Befugnisüberschreitung wegen Unlogik, Unverhältnismäßigkeit, Ungleichbehandlung, Missachtung der Chancengleichheit, Transparenz und Anonymität, sowie Fehlen jeglicher Begründung.

Aus all diesen Erwägungen erweisen sich die angefochtenen Maßnahmen als rechtswidrig und sind daher aufzuheben, mit allen damit verbundenen Folgen.

3. Verletzung bzw. Falschanwendung von Art. 1, Absatz 3, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung, veröffentlicht im Amtsblatt am 29.05.2024, betreffend die Gewährleistung der darin vorgesehenen Grundsätze der Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Chancengleichheit und der Zügigkeit bei der Abwicklung bei der Durchführung des Wettbewerbs; Verletzung und Missachtung der Hinweise und operativen Anweisungen zur Vorauswahl, verfasst von der Prüfungskommission am 13.08.2024, in jenem Teil, in dem die Anonymität der Kandidaten gewährleistet werden soll; Befugnisüberschreitung wegen Unlogik, Unverhältnismäßigkeit, Ungleichbehandlung, Missachtung der Chancengleichheit, Transparenz und Anonymität, sowie wegen Begründungsmangels und –widerspruchs.

Die Bestimmung von Art. 1 („*Gegenstand des Auswahlverfahrens*“), Absatz 3, der Wettbewerbsausschreibung sieht vor:

„Der gegenständliche Wettbewerb muss in seiner Durchführung die Grundsätze der Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Chancengleichheit und der Zügigkeit bei der Abwicklung gewährleisten“ (Dok. 4).

Wie im Sachverhalt schon dargelegt, hat die Prüfungskommission am 19.08.2024 die Bewertung der Vorauswahl durchgeführt und am selben Tag dem Rekurssteller mitgeteilt, dass er zum Wettbewerb für den Bereich Bildung zugelassen und zur schriftlichen Prüfung vom 30.08.2024 um 12:00 Uhr eingeladen worden ist (**Dok. 9**).

Vier Tage später, am 23.08.2024, hat der Rekurssteller die Mitteilung erhalten, dass er nun plötzlich nicht mehr zur Wettbewerbsprüfung zugelassen ist (**Dok. 1**). Diesbezüglich hätte die Prüfungskommission festgestellt, *<<dass bei der Ermittlung der richtigen Antwort auf die Frage 10 des Vorauswahltests des Bereiches „Bildung“ ein materieller Fehler unterlaufen ist>>*, sodass sie *<<daher im Selbstschutzweg die Neubewertung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt>>* hat (immer Dok. 1).

Der Wortlaut der genannten Frage Nr. 10 mit den vier möglichen Antworten war Folgender:

<<Darf bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen aufscheinen, dass ein Schüler / eine Schülerin eine Funktionsdiagnose hat?

A) Ja, aber nur, wenn die Eltern oder der Schüler / die Schülerin schriftlich zustimmen

B) Ja, solange die Funktionsdiagnose anonymisiert wird und keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind

C) Nein, diese Information darf nur in internen Dokumenten aufscheinen, die von der Schulverwaltung eingesehen werden können

D) Nein, diese Information scheint nur auf dem Bewertungsbogen auf>> (Dok. 8).

Laut der Niederschrift der Prüfungskommission vom 23.08.2024 ist es darum gegangen, von den vier vorgegebenen Antworten auf die Frage Nr. 10 eine ursprünglich als richtig gewertete Antwort (gekennzeichnet mit Buchstabe D) nachträglich als falsch zu werten und daher eine ursprünglich als falsch gewertete Antwort (gekennzeichnet mit Buchstabe C) im Nachhinein als richtig zu werten (**Dok. 15, 16 und 17**).

Dies wiegt umso schwerer, als in der Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 Folgendes protokolliert wurde:

<<Die Mitglieder der Prüfungskommission ermitteln die richtigen Antworten auf die Fragen der Vorauswahlprüfung, die wie folgt lauten: 1) A; 2) B; 3) A; 4) A; 5) B; 6) C; 7) B; 8) D; 9) A; 10) D>> (Dok. 16).

Es ist dabei keineswegs nachvollziehbar, dass es sich um einen bloßen materiellen Fehler gehandelt haben soll.

Ein materieller Fehler liegt dann vor, wenn aus dem Inhalt des Dokuments unmissverständlich hervorgeht, was der/die Verfasser gemeint und gewollt, aber unabsichtlich irrtümlich festgehalten haben, sodass es lediglich einer nachfolgenden Korrektur bedarf, ohne inhaltlich etwas zu verändern.

Laut Staatsrat, sez. II, 05/10/2020, n. 5818:

<<L'istituto della rettifica consiste nella eliminazione di errori sostanziali o di errori materiali in cui l'amministrazione è incorsa, di natura non invalidante ma che diano luogo a mere irregolarità; ne consegue che, affinché ricorra un'ipotesi di errore materiale in senso tecnico-giuridico, occorre che esso sia il frutto di una svista che determini una discrasia tra manifestazione della volontà esternata nell'atto e volontà sostanziale dell'autorità emanante, obiettivamente rilevabile dall'atto medesimo e riconoscibile come errore palese secondo un criterio di normalità, senza necessità di ricorrere ad un particolare sforzo valutativo e/o interpretativo, valendo il requisito della riconoscibilità ad escludere l'insorgenza di un affidamento incolpevole del soggetto destinatario dell'atto in ordine alla corrispondenza di quanto dichiarato nell'atto a ciò che risulti effettivamente voluto>>.

Laut T.A.R. Bologna, (Emilia-Romagna) sez. II, 14/06/2017, n. 446:

<<L'errore materiale nella redazione di un provvedimento amministrativo si ravvisa quando il pensiero del decisore sia stato tradito ed alterato al momento della sua traduzione in forma scritta, a causa di un fattore deviante che abbia operato esclusivamente nella fase della sua esternazione, sempreché tale divario emerga direttamente dall'esame del contesto stesso in cui l'errore si trova; in proposito, l'errore materiale è emendabile attraverso un'integrazione della motivazione del verbale della commissione già espresso, in applicazione delle norme generali contenute negli artt. 287 c.p.c. e 86 c.p.a, secondo cui la correzione può riguardare omissioni, oltre che errori materiali o di calcolo; non si è, invece, in presenza di errore materiale quando la relativa correzione implica nuove operazioni che esulano dal campo della mera rettifica, come nel caso di modifica in senso peggiorativo della motivazione degli atti a suo tempo compilati, con l'intento di giustificare in via postuma l'operato>>.

Laut T.A.R. Torino, (Piemonte) sez. I, 28/02/2017, n. 289:

<<Nelle gare pubbliche, il verbale della commissione costituisce un atto pubblico che è assistito da fede privilegiata, facendo prova sino a querela di falso di quanto in esso attestato; una volta che il verbale venga "chiuso", cioè confermato e sottoscritto, esso diviene pertanto intangibile anche per gli stessi componenti della Commissione, nel senso che il potere che con la verbalizzazione è stato esercitato è venuto meno, cioè si è consumato; può peraltro ammettersi che, nel caso in cui il verbale sia inficiato da errori materiali, siano operate le opportune rettifiche, ma deve trattarsi di vero e proprio errore materiale, cioè di una inesattezza percepibile "ictu oculi" dal contesto dell'atto e tale da non determinare alcuna incertezza in ordine alla individuazione di quanto effettivamente rappresentato e avvenuto>>.

Im Anlassfall ist daher auszugehen, dass es sich nicht um einen materiellen Fehler gehandelt hat, schon allein deshalb, weil durch die vermeintliche Korrektur des angeblichen materiellen Fehlers die Ergebnisse der zweiten Vorauswahl erhebliche Unterschiede zu jenen der ursprünglichen Vorauswahl aufweisen.

Es genügt darauf hinzuweisen, dass anfangs 32 Kandidaten zugelassen und 32 nicht zugelassen waren. Nach der „Neu-Bewertung“ sind nun 45 zugelassen und 19 nicht zugelassen.

Es ist daher abwegig von einer Korrektur eines bloßen materiellen Fehlers zu reden.

Auf dem Portal der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems sind die Ergebnisse der „Neu-Bewertung“ der Vorauswahl im Bereich „Bildung“ am 23.08.2024 veröffentlicht worden (**Dok. 2**).

Wenn es, wie im Anlassfall, um die Ermittlung der richtigen Antwort geht, so ist die Entscheidung darüber, welche der vier vorgegebenen Antworten die richtige ist, keineswegs eine vorgegebene, sondern bedarf eingehender Überprüfung. Mit anderen Worten: die Änderung bzw. Festlegung der richtigen Antwort auf eine Frage kann nie und nimmer der Korrektur eines materiellen Fehlers entsprechen!

Allein schon dieser Umstand unterstreicht, dass die Prüfungskommission nicht einfach eine Korrektur und schon gar nicht eine s.g. „Neu-Bewertung“ vornehmen hätte dürfen, sondern, wenn schon und immer im Selbstschutzwege, die Annullierung der ursprünglichen Wertung verfügen und eine neue Vorauswahl ggf. mit einer anderen Fragestellung (mittels der Umschläge B oder C) durchführen hätte müssen.

Ein materieller Fehler wäre nur dann vorgelegen, wenn der Prüfungskommission – nach der Ermittlung der richtigen Fragen – bei der konkreten Auswertung der Prüfungsarbeiten der Kandidaten Fehler unterlaufen wären, die für alle erkenntlich gewesen wären und die in der Tat nur eine einfache Korrektur nach sich gezogen hätten. Dies ist nicht der Fall gewesen!

-.-.-.-

Das Vorgehen der Prüfungskommission ist auch aus weiteren Gründen widerrechtlich gewesen.

Die besagte „Neubewertung“ ist nicht in anonymer Form durchgeführt worden, weil mittlerweile die Namen aller Kandidaten der Prüfungskommission der Verwaltung bereits bekannt waren, zumal ja die Mitteilungen an alle Kandidaten aufgrund der ursprünglichen Ergebnisse bereits verschickt worden sind.

Dies stellt offensichtlich eine Mißachtung der eigenen Hinweise und operativen Anweisungen zur Vorauswahl vom 13.08.2024 (Dok. 7), sowie eine weitere Verletzung von Art. 1, Absatz 3, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung dar.

Gleichzeitig hat die Prüfungskommission ihre Befugnisse überschritten, weil sie mit offensichtlicher Unlogik, Unverhältnismäßigkeit, Ungleichbehandlung, Missachtung der Chancengleichheit, Transparenz und Anonymität, sowie ohne Begründung gehandelt hat.

Auch unter allen Aspekten dieses zweiten Anfechtungsgrundes erweist sich daher das Vorgehen der Prüfungskommission und insbesondere der Ausschluss des Rekurssteller vom Wettbewerb als vollkommen ungerechtfertigt.

4. Verletzung bzw. Falschanwendung von Art. 5, Absatz 2, der Bestimmungen der Wettbewerbsausschreibung, veröffentlicht im Amtsblatt am 29.05.2024, betreffend die Führungsaufgaben bzw. Führungs- und Planungskompetenzen als Gegenstand der Vorauswahlprüfung;

Befugnisüberschreitung wegen Unlogik, Unverhältnismäßigkeit, Ungleichbehandlung, Missachtung der Chancengleichheit, Transparenz und Anonymität, sowie wegen Begründungsmangels und –widerspruchs.

In der konkreten Auseinandersetzung über die Richtigkeit der Antworten C oder D zur Frage Nr. 10 hätte die Prüfungskommission ggf. auch beide gleichzeitig als korrekt ansehen können.

Der Rekurssteller hat die Antwort D angekreuzt, weil er nämlich als Lehrkraft persönlich mehrfach miterlebt hat, dass in der eigenen Schule die Funktionsdiagnose (auch) im Bewertungsbogen aufscheint, jedoch nicht mit den Prüfungsergebnissen veröffentlicht wird.

Wenn nun in der Schulpraxis die Funktionsdiagnose (auch) im Bewertungsbogen aufscheint, war es abwegig, diese Antwort als falsch zu bewerten.

In der Frage ging es darum ob bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen der Schüler deren eventuelle Funktionsdiagnose aufscheinen darf oder nicht.

Beide Antworten C und D verneinen dieses Aufscheinen.

Bei C, weil die Funktionsdiagnose nur in internen Dokumenten aufscheinen darf; bei D, weil die Funktionsdiagnose nur auf dem Bewertungsbogen aufscheint (und dies eben im Zusammenhang mit einer Prüfung und deren Ergebnis).

Jedenfalls hat die Prüfungskommission mit keinem einzigen Wort begründet, warum plötzlich die Antwort D falsch wäre und die Antwort C hingegen richtig. Dies wiegt umso schwerer, als höchstwahrscheinlich beide Antworten korrekt sein könnten.

-.-.-.-

Gemäß Art. 9 „*Bewertungskriterien*“ der Ausschreibung ergibt sich, dass die Summe der darin beschriebenen Kriterien 125% ausmachen würde, was offensichtlich ein grober Fehler in der Formulierung der Bewertungskriterien ist.

Daher ist die Frage gerechtfertigt, wie die Prüfungskommission die Bewertungen vorgenommen hat bzw. in Zukunft noch vornehmen wird.

-.-.-.-.-

Jedenfalls ist das Bewertungskriterium im Ausmaß von 50% betreffend die Führungskompetenz in keiner Weise Gegenstand der Vorauswahl gewesen,

Dies stellt auch eine Verletzung von Art. 5, Absatz 2, der Wettbewerbsbestimmungen dar.

Im Zusammenhang mit der Vorauswahl ist ausdrücklich festgehalten, dass die Prüfung „zieht auch darauf ab, die Führungs- und Planungskompetenzen der Bewerberinnen und der Bewerber festzustellen“ bzw. dass diese „auch aus einem Multiple-Choice-Test bezüglich der Wahrnehmung von Führungsaufgaben laut Artikel 2 der vorliegenden Ausschreibung“ bestehen kann (**Dok. 4**).

In den Fragestellungen laut Umschlag A war nicht der geringste Ansatz von diesen Führungskompetenzen enthalten (**Dok. 8**).

Auch unter diesen weiteren verschiedenen Aspekten offenbart sich die angeprangerte Unrechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen.

-.-.-.-.-

Antrag auf Erlass einer Präsidialverfügung

zwecks Aussetzung der angefochtenen Maßnahmen

Während hinsichtlich des „*fumus boni juris*“ auf die obigen Ausführungen und Unterlagen und besonders auf die vorgebrachten Anfechtungsgründe hingewiesen wird, legt der Rekurssteller betreffend den „*periculum in mora*“ folgendes dar.

Der verfügte Ausschluss bzw. die Nichtzulassung des Rekursstellers zum Wettbewerb (**Dok. 1**) und im Besonderen zu der für den 09.09.2024 um 12:00 Uhr (laut Internetportal: **Dok. 13**) oder gar für den 06.09.2024 um 12:00 Uhr (laut Niederschrift vom 23.08.2024: **Dok. 17**) vorgesehenen schriftlichen Prüfung bedingt, dass Herrn Flora die Chance an der Teilnahme und ggf. an der Aufnahme in die Rangfolge und am Gewinn des Wettbewerbs endgültig und ersatzlos verwehrt wird. Der entsprechende Schaden ist in *re ipsa*.

Die Dringlichkeit besteht darin, dass in der Zwischenzeit der Wettbewerb ohne die Teilnahme des Rekursstellers weitergeführt und abgeschlossen und in der Folge die Erstellung der Ranglisten und die Ernennung der Gewinner /Gewinnerinnen verfügt wird.

Die Fortsetzung des Verfahrens ohne Herrn Flora würde bedeuten, dass er den gegenständlichen Wettbewerb ersatzlos versäumen würde und er erst bei einem zukünftigen Wettbewerb wieder teilnehmen könnte.

Die mögliche Aufnahme in die Rangliste und ggf. der Gewinn des Wettbewerbs würden für Herrn Flora einen erheblichen Wert bedeuten – sowohl unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Überlegungen, als auch unter jenem der Referenzen und Berufskarriere – stellt eine ganz andere Nützlichkeit und Wertigkeit dar als ein bloßer Schadensersatz in Geld.

Die weitere (auch vorläufige) Teilnahme des Rekursstellers am Wettbewerb ist auf jeden Fall vorzuziehen, und zwar unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und auf Europa-Ebene geltenden Grundsätze, wonach die Rechtssprechung dahin tendieren soll, der verletzten Partei all jenes und gerade jenes zukommen zu lassen, was die substantielle Norm vorsieht.

Die schriftliche Prüfung ist für den 6. oder 9. September 2024 um 12:00 Uhr festgelegt (**Dok. 17 und 13**), während die frühmöglichste kollegiale Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung des hiesigen Verwaltungsgerichts erst danach stattfinden wird.

Hingegen ist die Dauer des gegenständlichen Verfahrens (samt eventueller Instruktionsphase und Berufung) als länger zu veranschlagen, sodass die Möglichkeit des Rechtsschutzes *de facto* verhindert würde und dem Rekurssteller nur ein monetärer Schadensersatz in Aussicht bliebe.

Es ist bekannt, dass ein bloßer Schadensersatz in einer Geldsumme, auf Grund der notwendiger Weise verallgemeinernden Komponenten für deren Quantifizierung, nie sämtliche Schadensposten decken kann.

Selbst die Verwaltung würde durch die Durchführbarkeit der angefochtenen Maßnahmen benachteiligt, falls sich gegenständlicher Rekurs als begründet erweisen sollte, zumal dieselbe dann zudem den daraus folgenden Schadensersatzansprüchen des Rekursstellers gerecht werden müsste, was eine weitere, nicht veranschlagte Ausgabe für die auftraggebende Verwaltung betreffend diese Ausschreibung darstellen würde.

Die unmittelbar bevorstehende schriftliche Prüfung am 06. bzw. 09.09.2024 vor der kollegialgerichtlich verfügten Aussetzung der Ausschluss- bzw. Nichtzulassungsmaßnahme würde den weiteren korrekten Verlauf des Verfahrens im Beisein des Rekursstellers

beeinträchtigen, weil in der Zwischenzeit die Teilnahme des Rekursstellers an genannter schriftlicher Prüfung verwehrt und das gesamte Wettbewerbsverfahren kompromittieren würde.

Daher ist absolute Eile geboten und eine sofortige Aussetzung ohne vorherige Anhörung der Verwaltungen mittels Präsidialverfügung erforderlich, eben um zu verhindern, dass bis zur nächstmöglichen Verhandlung des Richtersenats in nicht öffentlicher Sitzung die Diskussion des Aussetzungsantrages nicht sinnlos und nutzlos wird.

Aus den dargelegten Überlegungen stellt der Rekurssteller, wie oben vertreten und verteidigt, im Dringlichkeitswege den

A n t r a g

an die Präsidentin des Verwaltungsgerichts auf sofortige Aussetzung der angefochtenen Maßnahmen mittels eigener Verfügung.

Insbesondere wird beantragt,

- dass die verfügte Aussetzung bzw. Nichtzulassung des Rekursstellers Benjamin Flora am gegenständlichen Wettbewerb und im Besonderen an der für den 6. bzw. 9. September 2024 um 12:00 Uhr angesetzten schriftlichen Prüfung unmittelbar ausgesetzt werde und derselbe zumindest vorläufig weiter am Wettbewerb und im Besonderen an der genannten schriftlichen Prüfung zu teilnehmen ermächtigt wird;
- dass jede andere Maßnahme ergriffen wird, um die Interesssen des Rekursstellers bis zur Entscheidung des gegenständlichen Rekurses zu wahren.

In nur ganz streng untergeordneter Hinsicht wird die **Aussetzung** bei der nächstmöglichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung **vor dem Richterkollegium beantragt**.

-.-.-.-.-

In Folge der vorgebrachten Anfechtungsgründe beantragt der Rekurssteller, wie oben vertreten und verteidigt, das angerufene Verwaltungsgericht möge,

bei vorheriger Aussetzung der angefochtenen Maßnahmen durch Präsidial- und nachfolgender Senatsverfügung,

- 1) **in der Hauptsache:** die angefochtenen Maßnahmen aufheben;
- 2) **in untergeordneter Hinsicht:** für den nicht erhofften Fall, dass die weitere Teilnahme des Rekursstellers am Wettbewerb nicht mehr möglich sein sollte:

die Unrechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen erklären und demzufolge die Verwaltung verurteilen, dem Rekurssteller den erlittenen Schaden mit einer Geldsumme zu ersetzen, in jener vom Gericht als gerecht anerkannten Höhe, gegebenenfalls in Folge von allfälliger Instruktionstätigkeit;

3) **in jedem Fall:** mit Ersatz der Verfahrensspesen samt Anhang und des Einheitsbetrages.
Im Sinne des E.T. über die Prozesskosten wird erklärt, dass der Streitwert unbestimmbar ist.

Es wird hinterlegt:

1. Email mit pdf-Datei vom 23.08.2024 betreffend die Nichtzulassung des Herrn Flora Benjamin an der Wettbewerbsprüfung;
2. Ergebnisse der Vorauswahl im Bereich Bildung vom 23.08.2024;
3. Dekret der Vize-Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems Nr. 2 vom 11.07.2024 betreffend die Ernennung der Prüfungskommission;
4. Wettbewerbsausschreibung („Bekanntmachung der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landes-systems“) veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.05.2024 Nr. 22 – Wettbewerbe;
5. Beschluss der Landesregierung Nr. 130 vom 14.02.2023 betreffend die Ernennung der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems;
6. Mitteilung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 08.08.2024 betreffend die Zulassung von Herrn Flora an der Vorauswahl des Wettbewerbs;
7. Mitteilung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 13.08.2024 betreffend Hinweise und operative Anweisungen zur Vorauswahl;
8. Umschlag A betreffend die Fragen der Vorauswahl im Bereich „Bildung“;
9. Mitteilung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 19.08.2024 betreffend die Zulassung und Einladung des Herrn Flora zur schriftlichen Prüfung;
10. Ersuchen des Herrn Flora vom 23.08.2024 auf Übermittlung des von ihm beantworteten Fragebogens des Umschlages A) samt den richtigen Lösungen und der dazugehörigen gesetzlichen Grundlage;
11. Mitteilung der Verwaltung vom 26.08.2024 an Herrn Flora zur Stellung eines Antrags auf Aktenzugang;

12. Mitteilung des Herrn Floa vom 26.08.2024 samt Antrag auf Aktenzugang und Kopie des Ausweises;
13. Auszug aus dem Internetportal der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems betreffend die Festlegung der schriftlichen Prüfung für den 09.09.2024 um 12:00 Uhr;
14. Schreiben des Organisationsamtes vom 28.08.2024, übermittelt mit Email vom 29.08.2024;
15. Prüfungsarbeit des Rekursstellers Nr. 48;
16. Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.08.2024 samt den Anlagen A und B;
17. Niederschrift der Prüfungskommission vom 23.08.2024 samt den Anlagen A und B. Bozen, den 02.09.2024

RA Dr. Alfred Mulser

